

Bannwald-Verordnung

Vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 27, S. 3) *)

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 und Art. 38 des Bayerischen Waldgesetzes - BayWaldG - (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl.S. 853, 856, 857), erlässt das Landratsamt Nürnberger Land im Benehmen mit den örtlich zuständigen Forstbehörden folgende Verordnung:

§ 1

Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes, die auf Grund ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und denen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt, werden zum Bannwald erklärt.

§ 2

1. Von dieser Verordnung betroffen ist der Lorenzer Reichswald und der südliche Reichswald im Bereich der Städte Nürnberg, Altdorf, Lauf a. d. Pegnitz, Röthenbach a. d. Pegnitz, des Marktes Feucht und der Gemeinden Burgthann, Leinburg, Schwaig, Schwarzenbruck und Winkelhaid.
2. Die Abgrenzung des Bannwaldes ergibt sich aus den Karten M 1 : 5.000 und M 1 : 100.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Der genaue Grenzverlauf ist in den Karten M 1 : 5.000, die beim Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - und der Stadt Nürnberg archivmäßig verwahrt werden und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, eingetragen. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01.12.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Bannwaldverordnung vom 05.09.1984 außer Kraft.

*) Vorliegende Bannwald-Verordnung vom 08.10.2003 wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bannwald-Verordnung vom 03.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 19, S. 2) mit Wirkung zum 01.09.2004 geändert (siehe nachfolgende Seite).

Erste Verordnung zur Änderung der Bannwald-Verordnung

Vom 03. August 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 19, S. 2)

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 und Art. 38 des Bayerischen Waldgesetzes - BayWaldG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902 – 1 – E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), erlässt das Landratsamt Nürnberger Land im Benehmen mit den örtlich zuständigen Forstbehörden folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Bannwaldverordnung vom 08. Oktober 2003 wird im Bereich der „MUNA“ Feucht geändert.
2. Die Abgrenzung der zusätzlich herausgenommenen Flächen aus dem Umgriff des Bannwaldes ergibt sich aus den Karten NW 60-12, 13, 14, M 1 : 5.000 die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Herausnahme­flächen sind schraffiert dargestellt. Die Karten werden beim Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - und der Stadt Nürnberg archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft.